## **GEMEINDE MÜSWANGEN**

## REGLEMENT ÜBER FRIEDHOF UND BESTATTUNG

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen wird folgendes Reglement über Friedhof und Bestattung der Einwohnergemeinde Müswangen erlassen:

## I. Zuständigkeit, Aufsicht und Verwaltung

Art. 1

Eigentum

Das Friedhofareal ist Eigentum der Einwohnergemeinde Müswangen.

Art. 2

Allgemeines

Der Friedhof ist die ordentliche Begräbnisstätte aller Einwohner, die im Todeszeitpunkt ihren geregelten Wohnsitz in der Gemeinde Müswangen hatten.

Art. 3

Aufsicht

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat Müswangen.

Art. 4

Verwaltung

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Friedhofverwalter, sofern nicht der Gemeindeammann diese Funktion ausübt. Der Friedhofverwalter überwacht das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen. Das Friedhofpersonal wird durch den Gemeinderat gewählt und untersteht dem Friedhofverwalter.

# Art. 5 Verstorbene anderer Gemeinden

Verstorbene, die beim Tode nicht Wohnsitz in der Gemeinde hatten, können auf dem Friedhof Müswangen nur mit einer Sonderbewilligung des Friedhofverwalters bestattet werden. Der Friedhofverwalter hat den Gemeinderat über alle erteilten Sonderbewilligungen in Kenntnis zu setzen. Keiner Bewilligung bedürfen Verstorbene, welche zwanzig Jahre in Müswangen gewohnt haben und ihren Lebensabend in einem auswärtigen Altersheim oder einer auswärtigen Alterswohnung verbracht haben. Die Einwohnergemeinde als Eigentümerin des Areals erhebt für bewilligungspflichtige Bestattungen Grabgebühren.

### II. Bestattungswesen

### Art. 6

## Meldepflicht

Eine Angehörige / ein Angehöriger der verstorbenen Person hat mit der ärztlichen Todesbescheinigung innert 24 Stunden den Todesfall dem Friedhofverwalter und dem Zivilstandsamt zu melden. Auf Wunsch der Eltern können auch Todgeborene bestattet werden.

# Art. 7 Bestattungsbewilligung

Die Bestattung darf nur bei Vorliegen einer Bestattungsbewilligung des Zivilstandsamtes oder des Amtsstatthalteramtes vorgenommen werden. Eine Leiche ist in der Regel frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tode zu bestatten. Falls Kühlanlagen für die Aufbahrung der Leichen vorhanden sind, kann die Frist angemessen verlängert werden.

#### Art. 8

## Bestattungsarten

Es sind folgende Bestattungsarten zulässig:

- a) Erdbestattung (Sarg)
- b) Feuerbestattung (Urne, Mehrwegurne)

Bei der Bestattungsart wird der Wille des Verstorbenen resp. seiner Angehörigen berücksichtigt. Ist keine Erklärung des Verstorbenen oder sind keine Angehörigen vorhanden, so entscheidet die Friedhofverwaltung über die Bestattungsart.

## Art. 9 Kirchliche Bestattung

Die kirchliche Bestattung, sowie die Bestimmung der Bestattungszeit obliegt dem Pfarramt. Die Bestattung hat zu ortsüblichen Zeiten und im allgemein üblichen Rahmen zu erfolgen. Der Friedhofverwalter informiert das Friedhofpersonal über die Bestattung rechtzeitig.

## Art. 10

## Zivile Bestattung

Verweigern die kirchlichen Organe ihre Mitwirkung oder hat der Verstorbene eine kirchliche Bestattung abgelehnt, so erfolgt die bürgerliche Bestattung, die vom Friedhofverwalter festgelegt und überwacht wird.

### Art. 11

## Aufbahrung, Einsargung

Die Leichen sind vom Todestag bis zur Bestattung oder Kremation in einem Aufbahrungsraum eingesargt aufzubahren.

# Art. 12

## Grabbesetzung

In einem Reihengrab darf nur ein Sarg beigesetzt werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tod einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind. Auf Wunsch der Angehörigen dürfen Urnen dem Reihengrab nachträglich beigesetzt werden, sofern die Grabesruhe beim Reihengrab noch 10 Jahre dauert. Wird dies nicht erfüllt, darf die Urne dem Reihengrab nur beigesetzt werden, wenn die Angehörigen eine Verzichtserklärung auf die vollständige Einhaltung der Urnen-Grabesruhe unterzeichnen.

Auf Wunsch der Angehörigen dürfen bei Urnengräbern innerhalb von 8 Jahren weitere Urnen beigesetzt werden, wenn die Angehörigen eine Verzichtserklärung auf die vollständige Einhaltung der neuen Grabesruhe unterzeichnen.

Beim Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche beigesetzt. Gemeinde oder Krematorium stellen eine Urne zur Überführung der Asche zur Verfügung (Mehrwegurne).

Die Friedhofverwaltung führt über die Friedhofanlage einen Übersichtsplan und ein Gräberbuch.

#### Art. 13

## Form der Bestattung

Der Bestatter sorgt in Zusammenarbeit mit dem Friedhofverwalter für eine schickliche und würdige Bestattung. Er hat dafür einzustehen, dass die ortsüblichen religiösen Handlungen, gleich welcher Konfession, ungehindert vollzogen werden können.

### III. Friedhofwesen

### Art. 14

### Ordnung

Die Friedhofanlage verdient als letzte Ruhestätte unserer Verstorbenen ein pietätvolles Betreten. Das unbefugte Befahren des Friedhofes mit Velos und Motorfahrzeugen und der Zutritt mit Tieren sind untersagt. Die Benützer sind angehalten, sich auf dem Friedhof ruhig zu verhalten.

## Art. 15

## Haftung

Die Einwohnergemeinde und der Friedhofverwalter übernehmen keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Pflanzungen, die durch Naturereignisse oder Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendungen und Diebstahl abgelehnt.

# Art. 16

#### Grabarten

Es stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

- a) Reihengräber
- b) Urnengräber
- c) Gemeinschaftsgrab

#### Art. 17

### Grabesruhe

Die Grabesruhe bleibt solange bestehen, bis der Gemeinderat die Abräumung verfügt. Es sind folgende minimale Dauern der Grabesruhe einzuhalten:

a) Reihengräber

20 Jahre

b) Urnengräber

10 Jahre

c) Gemeinschaftsgrab

10 Jahre

Art. 18

Vorzeitige Graböffnung

Die Ausgrabung (Exhumation) einer Leiche oder einer Aschenurne ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztes oder auf Verfügung des Untersuchungsrichters gestattet. Der Friedhofverwalter hat bei diesen Arbeiten anwesend zu sein.

# Art. 19 Räumung / Aufhebung von Grabstätten

Nach Ablauf der Grabesruhe kann der Gemeinderat die Beseitigung der Grabdenkmäler und Pflanzungen anordnen. Die Räumung ist am öffentlichen Anschlag der Gemeinde und im Luzerner Kantonsblatt vorgängig bekanntzumachen. Nach Ablauf der angesetzten Frist verfügt der Friedhofverwalter über die übrig gebliebenen Grabdenkmäler. Entstandene Kosten können den Angehörigen in Rechnung gestellt werden.

Bei der Aufhebung von Urnengräbern können die Angehörigen über die Urne verfügen. Bei Verzicht wird die Asche der bestatteten Urnen im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

### IV. Grabdenkmäler

Art. 20

Erstellungspflicht

Auf allen Reihen- und Urnengräbern sind durch die Angehörigen oder Erben Grabdenkmäler zu erstellen. Dies hat bei den Reihengräbern innerhalb von 24 Monaten, jedoch nicht früher als 12 Monate nach der Beerdigung zu erfolgen. Bei Urnengräbern sind Grabdenkmäler innerhalb von 12 Monaten nach der Beisetzung zu erstellen.

Art. 21

Gestaltung

Für die Errichtung und Änderung von Grabdenkmälern ist vorerst die Bewilligung des Friedhofverwalters einzuholen. Das Gesuch ist im Doppel einzureichen, mit Angaben über Material, Bearbeitung, Beschriftung und unter Beigabe einer Zeichnung im Massstab 1:10.

Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die Verstorbenen wach halten soll und eine Aussage über ihr Leben und ihren Glauben enthalten kann. Das Grabdenkmal soll sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage ruhig und harmonisch einfügen. Die Grabdenkmäler, sowie bei den Reihengräbern die Grabeinfassungen, müssen allseits eine ausgerichtete Gerade bilden und gleiche Zwischenräume aufweisen.

Art. 22 Material

Für Grabdenkmäler und Sockel sind neben Holz, Schmiedeisen und Bronze alle Natursteinmaterialien zulässig. Nicht gestattet sind Grabsteine aus Kunststoff und Kunststeinen. Untersagt ist die Verwendung von Eisenblech.

Art. 23 Ausmasse

Die Höchst-, bzw. Mindestmasse der Grabdenkmäler betragen:

	<u>max. Höhe</u>	<u>max. Breite</u>	<u>mind. Dicke</u>
a) Reihengräber	110 cm	60 cm	12 cm
b) Urnengräber	70 cm	40 cm	10 cm

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei freien Plastiken, Kreuzen etc. maximal um 10 cm überschritten werden. Die Höhenmasse gelten ab gewachsenem Boden. Liegende Grabplatten an Stelle der üblichen stehenden Grabdenkmäler sind nicht gestattet.

## Art. 24 Grabeinfassungen / Weihwassergefässe

Bei Reihengräbern beträgt das Aussenmass einheitlich 140 cm x 75 cm. Sie müssen aus Naturstein bestehen und dürfen sich nur 15 cm über den Boden erheben. Bei Urnengräbern entfällt die Grabeinfassung. Weihwassergefässe dürfen die Grabeinfassung um höchstens 20 cm überragen.

Art. 25 Gemeinschaftsgrab

Beim Gemeinschaftsgrab besteht die Möglichkeit, auf einer Inschrifttafel den Namen, das Geburts- und das Todesjahr der Verstorbenen anzubringen. Um eine einheitliche Gestaltung zu erlangen, wird eine Einheitsbeschriftung gemäss Muster des Friedhofverwalters verlangt.

Die Inschriften bleiben analog der Grabesruhe bestehen. Die Friedhofverwaltung ist ermächtigt, nach 10 Jahren die Inschrift zu entfernen.

## V. Grabschmuck und Bepflanzungen

Art. 26 Grabunterhalt aller Grabarten

Der Unterhalt der Gräber und der Gräberbepflanzung ist Pflicht der Angehörigen resp. der Erben der Verstorbenen. Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Ortsfremde oder durch Grösse und Struktur besonders auffallende, die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind unzulässig.

Das Friedhofpersonal ist befugt, Pflanzen, welche die Nachbargräber oder den Betrieb der Friedhofanlage beeinträchtigen, zurückzuschneiden oder zu entfernen. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Mahnung vom Friedhofpersonal auf Kosten der Angehörigen resp. der Erben unterhalten.

## Art. 27 Grabschmuck Gemeinschaftsgrab

Am Beerdigungstag werden Kränze und Grabschmuck durch das Friedhofpersonal aufgestellt. Das Grabkreuz und ein Arrangement können bis 3 Monate nach der Beerdigung beim Gemeinschaftsgrab aufgestellt bleiben. Die Gestaltung und die Pflege des Gemeinschaftsgrabes obliegt dem Friedhofpersonal.

Später kann auf den vorgesehenen Platten ein kleiner Blumengruss und/oder ein Grablicht platziert werden.

## Art. 28 Abfälle, alter Grabschmuck

Alle kompostierbaren Abfälle sind in die Grube und die übrigen Abfälle in den bereitgestellten Container zu werfen. Verwelkte Blumen, Kränze, Arrangements und abgebrannte Grablichter sind von den Angehörigen rechtzeitig wegzuräumen. Das Friedhofpersonal ist befugt, ohne vorherige Orientierung der Angehörigen, derartigen Grabschmuck bei allen Grabarten jederzeit zu entfernen.

#### VI. Kosten und Gebühren

# Art. 29 Grabplatzgebühren

Die Abgabe der Grabplätze inkl. Benützung Gemeinschaftsgrab ist für Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde Müswangen gebührenfrei. Für Verstorbene, die mindestens zwanzig Jahre in Müswangen gewohnt haben und ihren Lebensabend in einem auswärtigen Altersheim oder einer auswärtigen Alterswohnung verbracht haben, wird ebenfalls keine Gebühr verlangt. Hingegen wird für die Bestattungen oder Urnenbeisetzungen von Verstorbenen, welche eine Sonderbewilligung gemäss Art. 5 erhalten, eine Gebühr von CHF 1'000 erhoben.

## Art. 30 Übrige Kosten und Gebühren

Die Kosten werden wie folgt getragen:

- a) Die Kosten für Sarg, Einsargung, Leichentransport, Benützung Leichenhalle, Bestatter, Graböffnung, Kremation, Grabdenkmäler, Grabeinfassung, Grabbepflanzung sowie die Inschrift beim Gemeinschaftsgrab gehen zu Lasten der Angehörigen resp. der Erben der Verstorbenen.
- b) Der Unterhalt der Friedhofanlage sowie die allgemeinen Kosten für die Grundbepflanzung und den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde.

## VII. Schlussbestimmungen

# Art. 31 Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen, soweit deren Regelung in diesem Reglement nicht erfolgt ist. Der Friedhofverwalter kann ein Pflichtenheft für das Friedhofpersonal erstellen.

Art. 32 Kantonale Verordnung

Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über das Bestattungswesen sowie übergeordnetes Recht bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 33 Beschwerden

Über Beschwerden aus der Anwendung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat. Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann beim Gesundheits- und Sozialdepartement Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt jeweils 20 Tage.

Art. 34 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, vorbehältlich der Genehmigung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern in Kraft. Es ersetzt das Reglement von 1992.

Müswangen, 15. Juni 2005

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: sig. Jürg Blatter

Der Gemeindeschreiber: sig. Elisabeth Stocker

Genehmigt durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern.

Luzern, den 11.08.2005 sig. Regierungsrat Markus Dürr